

## SATZUNG

Fassung vom 22.03.2017

### Inhaltsübersicht:

#### Allgemeines

Präambel

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

#### Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedsbeiträge

§ 8 Mitgliederliste

§ 9 Organe

#### Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

#### Vorstand

§ 11 Vorstand

§ 12 Aufgaben des Vorstands

§ 13 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

§ 14 Ehrenamtlichkeit, Unvereinbarkeit der Ämter

#### Kassenprüfer, Datenschutz, Haftung, Auflösung, Sonstiges

§ 15 Kassenprüfer

§ 16 Datenschutz im Verein

§ 17 Vereinsordnungen

§ 18 Haftung des Vereins

§ 19 Vermögen des Trägervereins

§ 20 Sonstiges

## **Präambel**

Die Erziehung im Kinderhaus soll die jungen Menschen befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, die Würde aller Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen. Der Verein verpflichtet sich positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie zu wirken.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen "Montessori-Verein Karben-Bad Vilbel e.V." (nachfolgend Trägerverein oder Verein genannt).
2. Der Trägerverein hat seinen Sitz in 61184 Karben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Trägervereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen in Kindergärten und Schulen.

In Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird er insbesondere:

1. Die Gründung einer Kindertagesstätte (im Folgenden Montessori-Einrichtungen genannt) betreiben und als Träger führen, sowie die Schaffung anderer Montessori-Einrichtungen durch aktive Mithilfe fördern oder in eigener Regie betreiben.
2. Die Bildung der Kinder vom Kleinkindalter an kontinuierlich fördern und ihr Recht auf Bildung verwirklichen.
3. Öffentliche Informationsveranstaltungen über die Montessori-Pädagogik und allgemeine Erziehungsfragen ausrichten.
4. Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der eigenen Einrichtungen die Aus- und Weiterbildung durch Teilnahme an Kursen ermöglichen.
5. Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern nach Möglichkeit fördern.
6. Die mehrsprachige Erziehung von Kindern nach Möglichkeit fördern.
7. Die Angelegenheiten der einzelnen Einrichtungen werden in gesonderten Geschäfts- und Gebührenordnungen geregelt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Trägerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Trägerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Trägervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit der Mitglieder und des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Trägervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Trägerverein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

#### **§4 Mitgliedsarten**

Über die Mitgliedsart des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Änderungen können auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes erfolgen, hierüber entscheidet der Vorstand im freien Ermessen.

1. Aktive Mitglieder  
Sind solche, welche die Einrichtung des Montessori-Kinderhauses aktiv nutzen.
2. Passive Mitglieder  
Sind solche, die vorübergehend oder auf Dauer die Einrichtung Montessori-Kinderhaus nicht nutzen.
3. Fördermitglieder
  - a) Sind solche, die am Vereinsgeschehen nicht teilnehmen.
  - b) Sie sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen.
  - c) Sie haben das Recht an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
  - d) Fördermitglieder sind von der Zahlungen von Sonderbeiträgen und Umlagen befreit.
4. Ehrenmitglieder
  - a) Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied bestimmt und können nur solche sein die sich durch Einsatz für den Verein oder Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der Montessori-Pädagogik, besondere Verdienste erworben haben.
  - b) Ehrenmitglieder sind von Zahlungen von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen befreit.

Ordentliche Mitglieder sind 1. Aktive Mitglieder, 2. Passive Mitglieder sowie 4. Ehrenmitglieder.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Mitglied kann nicht sein, wer einer Organisation angehört, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt in den Trägerverein diese Satzung in ihrer jeweils gültigen Form an und erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in einer Mitgliederliste geführt und gemäß § 6 Absatz 1 auch an andere Mitglieder zweckgebunden weitergegeben werden können.
4. Jedes aktive Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Status der Vereinsmitgliedschaft, Name und Adresse an die Einrichtungen des Montessori-Kinderhauses zweckgebunden weitergegeben werden dürfen.
5. Die Mitgliedschaft im Trägerverein begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in den Einrichtungen des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
  - b) Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

- c) Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob und vorwerfbar zuwiderhandelt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.

Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. In der Mitgliederversammlungen ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
4. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine ladungsfähige Anschrift und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich oder per Email an [info@montessori-karben.de](mailto:info@montessori-karben.de) mitzuteilen.
6. Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Mitglieder der Organe Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen eines Organs anwesende Personen, die nicht Organmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 0 € für ordentliche Mitglieder und mindestens 30€ pro Jahr für Fördermitglieder.
2. Bei Beitritt ist zum nächsten Monatsanfang für jeden vollen Mitgliedsmonat des Beitrittsjahres ein Zwölftel des Jahresbetrages zu entrichten und mit Beitritt fällig. Die folgenden Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum Beginn des Kinderhausjahres für das laufende Kinderhausjahr zu entrichten. Als Kinderhausjahr gilt die Zeit vom 1. Tag nach den Kinderhaus-Sommerferien bis zum Ende der nächsten Kinderhaus-Sommerferien
3. Die Leistungen sind von allen Mitgliedern in gleicher Höhe zu erbringen. Abweichungen zu Gunsten sozial Schwächerer können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.
4. Sind beide Elternteile Mitglied des Vereins, haben sie auf Antrag jährlich nur einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 8 Mitgliederliste**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederliste einzusehen. Der Vorstand hat gegen Kostenerstattung diese Liste, die Namen und Anschriften der Mitglieder enthält, auszuhändigen, sofern das Mitglied schriftlich versichert, hiermit ausschließlich satzungsmäßige Rechte wahrzunehmen.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit die Streichung seines Namens von der vereinsöffentlichen Liste verlangen.

### **§ 9 Organe**

Organe des Trägervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat die ihr im Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Befugnisse. Dazu gehört:

1. Die Mitgliederversammlung legt auf Basis von §2 die Grundzüge der Vereinsarbeit fest, insbesondere die der internen Entscheidungsverfahren und Mitbestimmungsrechte und die zur Gründung und zum Betrieb von Einrichtungen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes, zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer.  
Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder sowie Kassenprüfer gewählt werden sollen. Gewählt ist, wer von den Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Wird die Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.  
Bewerben sich mehr als zwei Personen für diese Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
3. Die Mitgliederversammlung entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand und die bestellten Kassierer.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit abberufen.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführer.
6. Die Mitgliederversammlung genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Kassierer.
7. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand durch einfachen Brief an die Mitglieder, an die dem Verein zuletzt genannte Postadresse oder per Email an die dem Verein zuletzt genannte E-Mail-Adresse, unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Etwaige weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Trägervereins einzuberufen, wenn das Interesse des Trägervereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
9. Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
11. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
12. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss zur Auflösung des Trägervereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
13. Beschlüsse zur Satzungsänderung, Abberufung des Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstands oder zur Trägervereinsauflösung dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung bereits angekündigt wurden.
14. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.
15. Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich.
16. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll über Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern des Trägervereins in Abschrift (auf dem Postweg oder per E-Mail) zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
2. Er wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden Mitglieder aus, so braucht für den Rest der Amtsdauer keine Nachwahl vorgenommen werden, solange die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht unter drei sinkt. In diesem Fall muss die Nachwahl unverzüglich erfolgen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
5. Vorstandsentscheide erfolgen mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
7. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Mitgliederversammlung genehmigt den vorgeschlagenen Geschäftsführer.
8. Der Vorstand legt mindestens zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres eine Aufgabenverteilung im Vorstand fest. Diese umfasst mindestens die Verantwortungen für die Ressorts Personal und Finanzen.
9. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte bis zu zwei Kassierer bestellen. Die Mitgliederversammlung genehmigt die vorgeschlagenen Kassierer. Scheidet ein oder mehrere Kassierer im laufenden Kinderhausjahr aus, so gilt die Bestellung des Nachfolgers bis zur Genehmigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
10. Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Woche Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Abweichungen vom Verfahren bedürfen nach jeder Vorstandsneuwahl der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Trägervereins. Er wird dabei gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
12. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder in den Vorstand berufen. Diese sind in Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand soll die Verfolgung der in § 2 genannten Ziele konkret planen und aktiv verfolgen. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und außen, führt die laufenden Geschäfte und ist für die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
2. Der Vorstand beschließt die gesonderten Geschäfts- und Gebührenordnungen und deren Änderungen, in denen die Angelegenheiten der einzelnen Einrichtungen geregelt werden.
3. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
4. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
5. Er stellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf, verantwortet die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung definierter Aufgaben Arbeitskreise, unter Beachtung der für die jeweilige Aufgabe notwendigen Verschwiegenheit, einsetzen.
7. Für alle vom Verein betriebenen Einrichtungen gilt: Die Leiter/innen und zwei Elternvertreter/innen können ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, wenn anliegende Entscheidungen die Interessen ihrer Einrichtung betreffen.
8. Der Vorstand ist darüber hinaus zum Abschluss und zur Kündigung von Arbeitsverträgen berechtigt.

### **§13 Zustimmungspflichtige Maßnahmen**

Zu den folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
2. Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten, davon ausgenommen sind kurzfristige Überziehungen des Kontokorrentkontos in Höhe von max. EUR 5.000,
3. Aufnahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten.

#### **§ 14 Ehrenamtlichkeit, Unvereinbarkeit der Ämter**

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Ein Vorstandsamt ist unvereinbar mit einem Vertreteramt (z.B. Elternbeirat) einer Einrichtung des Trägervereins.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie prüfen die Kassen des Trägervereins und geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Sie schlagen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands vor.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

#### **§ 16 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 17 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Datenschutzordnung



Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Sie liegen zur Einsichtnahme im Büro des Trägervereins aus.

### **§ 18 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 19 Vermögen des Trägervereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20 Sonstiges**

Außer der vorstehenden Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.  
Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2015 beschlossen und tritt zum 1. April 2015 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.